

# Informationen an Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften zum ADRESS-GWR-Online



## **Impressum**

### **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

zur Verfügung.

### **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Doris Dörr

Tel.: +43 (1) 711 28-7900

e-mail: [gwr@statistik.gv.at](mailto:gwr@statistik.gv.at)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2020

## **Inhalt**

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>Informationen an Gemeinden</b> .....	<b>5</b>
Information vom 14. August 2019 .....	5
Datenkontrollthemen .....	5
Veröffentlichung von Daten zu Baumaßnahmen.....	7
Information vom 20. April 2018 .....	7
Informationen zu automatisierten Änderungen von Grundstücksnummern .....	7
Informationen zu möglichen Verbesserungen der Geocodierungen.....	8
Informationen zum Merkmal „Funktion des Gebäudes“ .....	8
Information vom 1. Dezember 2016.....	8
Adaptierungen im AGWR .....	8
Information vom 3. Mai 2016 .....	9
Bundesgebäudedatenbank.....	9
Energieausweisdatenbank.....	10
Information vom 16. Dezember 2015.....	11
Novelle Adressregisterverordnung.....	11
Information vom 13. Dezember 2012.....	12
Nutzbarmachung des AGWR für die Einheitsbewertung.....	13
Gebietsänderungen Steiermark .....	13
Information vom 17. September 2012.....	13
AGWR als Datenbasis für die Einheitsbewertung .....	13
Information vom 19. Dezember 2011 .....	15
Datenkontrollthemen .....	15
Gebietsänderungen Steiermark .....	16
Information vom 13. Dezember 2010.....	16
GWR-Gesetz und Inbetriebnahme von AGWR II .....	16
Qualitätsverbesserungen.....	17
AGWR II als Verwaltungsregister .....	18
Unterstützung durch die Statistik Austria .....	19

Information vom 22. März 2010 .....	20
Inbetriebnahme AGWR II.....	20
Information vom 12. Februar 2010.....	22
Produktivsetzung AGWR II .....	22
Information vom 2. Februar 2010.....	23
Umstieg auf AGWR II .....	23

# Informationen an Gemeinden

Nachstehend sind alle Informationsschreiben zusammengefasst, die an die in den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften für die Datenerfassung im AGWR zuständigen Personen per E-Mail ergangen sind.

## Information vom 14. August 2019

### Datenkontrollthemen

Wir wollen Sie davon informieren, dass wir im Adress-GWR-Online neue **Datenkontrollthemen** aufbereitet haben.

Die im Gebäude- und Wohnungsregister enthaltenen Daten werden gemäß GWR-Gesetz von zahlreichen Institutionen für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung herangezogen. Dafür ist es wichtig, dass die Daten aktuell und vollständig erfasst werden.

Bei Qualitätsprüfungen ist uns aufgefallen, dass es im AGWR noch zahlreiche offene Bauvorhaben gibt, bei denen entweder die Bewilligung vor dem 1.1.2012 liegt oder auf denen Meldefälle im ZMR vorhanden sind.

Bei diesen Bauvorhaben ist anzunehmen, dass bereits eine baurechtliche Fertigstellung erfolgt ist, dies aber noch nicht ins Adress-GWR-Online eingetragen wurde.

Da die Fertigstellung von offenen Baumaßnahmen u.a. für die Einheitsbewertung durch die Finanzverwaltung maßgeblich ist, haben wir die **Datenkontrollthemen „BVM: offene Neuerrichtungen mit Bewilligung vor 2012“** und **„BVM: offene Neuerrichtungen mit Wohnsitzmeldungen“** aufbereitet.

Bitte klicken Sie im Adress-GWR-Online auf den Bearbeitungszweig „Datenkontrolle“ und schauen Sie nach, ob in Ihrer Gemeinde diese Datenkontrollthemen aufscheinen.

Bei einigen wenigen Gemeinden sind diese nicht vorhanden, d.h. es gibt keine fraglichen offenen Bauvorhaben.

Scheint in Ihrer Gemeinde allerdings eines oder beide der oben genannten Datenkontrollthemen auf, dürfen wir Sie ersuchen, diese Bauvorhaben - wie nachfolgend beschrieben - zu bearbeiten.

- Markieren Sie das Datenkontrollthema, das Sie bearbeiten möchten.
- Klicken Sie dann auf „Datenkontrollthema bearbeiten“.
- Sie erhalten eine Straßenliste mit allen Adressen, an denen es ein betroffenes Bauvorhaben gibt.
- Klicken Sie zunächst eine Straße an und dann auf „Vom Datenkontrollthema betroffene Adressen anzeigen“.
- Klicken Sie dann auf „Zum ersten zu kontrollierenden Objekt“.
- Sie gelangen nun in die Bearbeitungsmaske des Bauvorhabens.

Bei der Kontrolle der Daten ist folgendermaßen vorzugehen:

- Wurde das Bauvorhaben bereits baurechtlich fertiggestellt, tragen Sie Fertigstellungs- und Errichtungsdatum ein, markieren Sie bitte „Bauvorhaben kontrolliert“ und klicken Sie anschließend auf „Fertigstellung speichern“. Gegebenenfalls müssen noch Angaben ergänzt oder korrigiert werden.
- Sollte das Bauvorhaben nicht durchgeführt worden sein, stellen Sie dieses bitte ein. Klicken Sie bitte auch in diesem Fall - bevor sie die Baueinstellung speichern - auf „Bauvorhaben kontrolliert“.
- Ist die Baumaßnahme tatsächlich noch nicht fertiggestellt, so klicken Sie auf „Bauvorhaben kontrolliert“ und dann auf „Speichern“. Auch hier werden möglicherweise Angaben zu ergänzen oder zu korrigieren sein, bevor ein Speichern möglich ist.

Bereits 2010 und 2011 haben wir Ihnen die **Datenkontrollthemen „Gebäude: fehlende Bauperiode“ und „Wohngebäude: Defaultwohnungen“** zur Verfügung gestellt. Sollte es in Ihrer Gemeinde unter den aktuellen Datenkontrollthemen noch unkontrollierte Gebäude geben, dürfen wir Sie ebenfalls ersuchen, diese zu bearbeiten.

Beim **Datenkontrollthema „Gebäude: fehlende Bauperiode“** ist bei den Gebäuden die Bauperiode zu erfassen, dann die Markierung „Gebäude kontrolliert“ zu setzen und das Gebäude zu speichern.

Das **Datenkontrollthema „Wohngebäude: Defaultwohnungen“** umfasst alle Gebäude, in denen es ausschließlich Wohnungen mit Defaultangaben gibt (4m<sup>2</sup> bzw. 20m<sup>2</sup>). Bei der Bearbeitung gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Prüfen Sie zunächst, ob an dieser Adresse in der Natur tatsächlich ein Gebäude vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, dann setzen Sie das Gebäude entweder auf „Nie

existent“ (falls es das Gebäude nie gegeben hat) oder auf „Abbruch“ (falls das Gebäude durch eine bauliche Maßnahme abgerissen wurde).

2. Gibt es das Gebäude in der Natur, prüfen Sie bitte, ob die Daten im Adress-GWR-Online stimmen.
  - a) Wenn ja, markieren Sie beim Gebäude den Button „Gebäude kontrolliert“ und speichern Sie das Gebäude.
  - b) Sind die Gebäude- und NTZ-Daten nicht korrekt, dann korrigieren Sie diese bitte. Markieren Sie beim Gebäude dann ebenfalls den Button „Gebäude kontrolliert“ und speichern Sie das Gebäude.

Eine detaillierte Anleitung zur Bearbeitung der Datenkontrollthemen finden Sie im praktischen Handbuch im Kapitel XVI unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/handbuch/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/handbuch/index.html).

Dort ist anhand des Datenkontrollthemas „Gebäude: fehlende Bauperiode“ die genaue Vorgangsweise beschrieben.

## **Veröffentlichung von Daten zu Baumaßnahmen**

Abschließend dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass auf den Internetseiten von Statistik Austria nun **erstmalig Daten von Baumaßnahmen bis zur Ebene der Gemeinde** veröffentlicht werden.

Die Daten basieren auf den bis zum 1.1.2019 im Adress-GWR-Online erfassten Bewilligungen und Fertigstellungen und werden künftig jährlich aktualisiert.

## **Information vom 20. April 2018**

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Abstimmung mit dem Österreichischen Städte- und Gemeindebund hat uns ersucht, dass wir Sie über die nachstehenden Themen betreffend Adress-GWR-Online (AGWR) informieren.

## **Informationen zu automatisierten Änderungen von Grundstücksnummern**

Bisher musste die Zuordnung von Adressen und Gebäuden zu aktuellen Grundstücksnummern im Falle von Änderungen (z.B. Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen) im AGWR manuell durchgeführt werden. Wenn sich die Zuordnung von Adressen oder Gebäuden zu Grundstücksnummern ändert (z.B. Aufgrund

von Grundstückslöschungen), wird dies ab jetzt vom BEV im AGWR automatisch aktualisiert.

## **Informationen zu möglichen Verbesserungen der Geocodierungen**

Gemeinden und Städte können ans BEV Verbesserungen der Geocodierungen in einem genormten Format übermitteln. Die Änderungen werden in weiterer Folge ins AGWR eingebracht. Es ist damit möglich, geänderte Geocodierungen nicht einzeln im Geocodierungsclient, sondern für eine ganze Gemeinde bzw. Stadt auf einmal vorzunehmen. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie über die Hotline des AGWR (01 71128-7900).

## **Informationen zum Merkmal „Funktion des Gebäudes“**

Die Intention zur Einführung der Gebäudefunktionen im Rahmen des E-Government Gesetzes war, für das Krisenmanagement Informationen zur Verfügung zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt werden die einzelnen Gebäudefunktionen auch definiert.

Der im AGWR vorhandene Datenbestand der Gebäudefunktionen stammt von der Erstbefüllung und ist nicht flächendeckend aktuell. Daher wird der Datenbestand zur Gänze gelöscht und durch den aktuellen Bestand vom BEV ersetzt. Die Funktionen des Gebäudes werden künftig jährlich vom BEV aktualisiert, können aber jederzeit von den Gemeinden oder Städten geändert werden.

Wenn Sie Fragen zu den geänderten Gebäudefunktionen haben, wenden Sie sich bitte an das Kundenservice des BEV - [kundenservice@bev.gv.at](mailto:kundenservice@bev.gv.at).

## **Information vom 1. Dezember 2016**

### **Adaptierungen im AGWR**

Am 13. Dezember 2016 werden im Adress-GWR-Online folgende Adaptierungen vorgenommen:

- Übernahme der GIP-Zugangskordinaten auf Ebene der Adresse
- Implementierung eines neuen Geocodierungsclients
- Übernahme der Vulgonamen ins Feld Hofname



Aufgrund der erforderlichen Adaptierungen ist das Adress-GWR-Online voraussichtlich von Montag, dem 12.12.2016, 15:30 Uhr, bis Mittwoch, dem 14.12.2016, 9:00 Uhr, außer Betrieb.

## Information vom 3. Mai 2016

### Bundesgebäudedatenbank

Gemäß § 23 (1) Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I Nr. 72/2014) ist der Bund berechtigt, das von der Bundesanstalt Statistik Österreich eingerichtete und geführte Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich der Energieausweisdatenbank für Zwecke des bundeseigenen Energiemanagements und der Energieeffizienz zu nutzen und auch sämtliche Merkmale und Daten der in seinem Eigentum stehenden oder von ihm genutzten Gebäude und Räumlichkeiten bzw. sonstige Nutzungseinheiten im Gebäude- und Wohnungsregister sowie in der Energieausweisdatenbank zu erfassen.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 23 (2) dem Bund, vertreten durch das zur Verwaltung des Gebäudes jeweils zuständige Bundesorgan bzw. den Energieberatern des Bundes, sowie der Monitoringstelle zur Erfüllung der den Bund in Abs. 1 genannten Verpflichtungen unentgeltlich eine geeignete Online-Applikation im Sinne des § 5 GWR-Gesetz zur Verfügung zu stellen und einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf die den Bund betreffenden Merkmale und Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters einzuräumen.

Aufgrund dieser Bestimmungen wurde Statistik Austria beauftragt eine **Bundesgebäudedatenbank (BGDB) als integraler Bestandteil des AGWR** einzurichten.

Dadurch mussten im Adress-GWR-Online folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Es wurden neue Felder eingefügt, die nur von Bundesorganen editiert, von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften jedoch eingesehen werden können.
- Für die zuständigen Bundesorgane wurde eine eigene Rolle „Bund“ eingerichtet.
  - Bundesorgane mit der Berechtigung „Administrieren BGDB“ können Adressen österreichweit suchen und bei Gebäuden und Nutzungseinheiten die Kennzeichnung „Bundesgebäude“ setzen oder wieder entfernen.
  - Bundesorgane mit der Berechtigung „Verwalten BGDB“ erhalten im Suchergebnis nur Adressen, an denen es zumindest ein „Bundesgebäude“ gibt. Die als Bundesgebäude gekennzeichneten Gebäude und Nutzungseinheiten können zur

Gänze bearbeitet und fehlende Einheiten nacherfasst werden. Gibt es an diesen Adressen auch nicht gekennzeichnete Einheiten, werden diese nur angezeigt.

Anmerkung: Bundesorgane können keine Adressen anlegen oder ändern und weder neue Baumaßnahmen erfassen noch An-, Auf- und Umbauten bearbeiten.

Im Adress-GWR-Online ist für Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften Folgendes ersichtlich:

- In der Adressenliste sind Bundesgebäuden mit einem Icon gekennzeichnet.
- Bei Gebäuden und Nutzungseinheiten ist ein Feld „Bundesgebäude“ ersichtlich, das ggf. mit einem Hakerl versehen ist.
- Bei Einheiten mit der Markierung „Bundesgebäude“ scheinen zusätzlich folgende Felder auf:
  - Eigentümer-Ressort
  - Eigentümerverhältnis
  - Nutzer
  - Nutzer-Ressort
  - Verwalter
  - Verwalter-Ressort

In den Verwaltungsberichten „Gebäude“, „Nutzungseinheiten“ und „individueller Bericht“ sind diese Felder ebenfalls enthalten und zusätzlich ggf. die Einträge der freien Felder des Bundes.

**Für die Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften ergeben sich aufgrund der Einrichtung der Bundesgebäudedatenbank in der Datenerfassung des AGWR keine neuen Anforderungen.**

Gebäude und Nutzungseinheiten mit der Markierung „Bundesgebäude“ können mit Ausnahme der oben genannten Felder von Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften wie bisher bearbeitet werden.

In der Testumgebung des Adress-GWR-Online sind die neuen Felder bereits sichtbar und werden mit 23. Mai 2016 auch in die Produktion übernommen.

## **Energieausweisdatenbank**

Die Energieausweisdatenbank (EADB) steht seit Juli 2014 sowohl auf der Test- als auch der Produktivumgebung zur Verfügung, sodass bereits seit diesem Zeitpunkt

Energieausweise entsprechend der OIB RL 6 – Ausgabe 2007 sowie OIB RL 6 – Ausgabe 2011 gemeldet und registriert werden konnten.

In einem neuen Release wurden nun die neuen Merkmale gemäß der OIB RL 6 – Ausgabe 2015 sowie die Neuerungen gemäß dem Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) BGBl. I Nr. 72/2014, § 23 (1) umgesetzt. Gleichzeitig wurde jedoch auch die Funktionalität der EADB um ein Berichtswesen erweitert, um die Benutzerbedürfnisse besser zu unterstützen.

Meldepflichtig sind die Aussteller von Energieausweisen gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen bzw. den Regelungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes. Ein Energieausweis kann jedoch nur dann in der EADB registriert werden, wenn das Gebäude oder Bauvorhaben im Adress-GWR-Online vorhanden ist. Daher ist es erforderlich, dass Baumaßnahmen von den Gemeinden oder Bezirkshauptmannschaften unmittelbar nach der Bewilligung erfasst werden.

In der Adressenliste des AGWR ist anhand eines Icons zu erkennen, ob bei einem Gebäude oder einer Nutzungseinheit ein Energieausweis registriert wurde. Anwender der Gemeinde mit dem Recht „Abfragen Energieausweis“ können diese Daten über den Button „Energieausweis“ auch einsehen. Dafür muss der Benutzer lediglich in seinem Stammportal berechtigt werden.

Die Neuerungen sind bereits auf dem Testsystem verfügbar und werden mit Ende Mai 2016 auch auf der Produktivumgebung zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt wird eine Registrierung eines Energieausweises entsprechend den Vorgaben der OIB RL 6 – Ausgabe 2007, OIB RL 6 – Ausgabe 2011 und OIB RL 6 – Ausgabe 2015 ermöglicht.

## **Information vom 16. Dezember 2015**

### **Novelle Adressregisterverordnung**

Im Februar 2016 tritt eine Novelle der Adressregisterverordnung in Kraft, welche die Einführung des Zustellorts und die Aufnahme von Adresskurzschreibweisen regelt.

Nachstehend wird kurz skizziert, wie die Inhalte der Novelle im AGWR Berücksichtigung finden.

*Auf Ebene der Straße*

- Unterhalb des Straßennamens wird das Feld „Kurzschreibweise“ eingefügt. Dieses Feld wird vom BEV erstbefüllt, kann jedoch von der Gemeinde im AGWR editiert werden.
- Weiters wird das Feld „Zustellort“ aufgenommen. Bei bereits vorhandenen Straßen wird dieses Feld vorbefüllt. Bei der Anlage einer neuen Straße muss der Zustellort zugeordnet werden und kann danach nicht mehr editiert werden.

#### *Auf Ebene der Adresse*

- Es wird die Kurzschreibweise des Gemeindepnamens, der Adresse, des Ortschafts- und des Straßennamens angezeigt.
- Neben der Postleitzahl wird anstelle des Postleitzahlgebietsnamens der Zustellort angezeigt.
- Weiters wird ein Textfeld für die Orientierungsnummer-Kurz aufgenommen; die Einträge in diesem Feld werden aufgrund eines vom BEV vorgegebenen Algorithmus generiert, können von der Gemeinde aber geändert werden.

#### *Auf Ebene des Gebäudes*

- Es wird die Kurzschreibweise der Gebäudeadresse angezeigt.
- Weiters wird ein Textfeld für die Gebäudeadresse-Kurz aufgenommen; die Einträge in diesem Feld werden ebenfalls aufgrund eines vom BEV vorgegebenen Algorithmus generiert und können von der Gemeinde geändert werden.

#### *Auf Ebene der Nutzungseinheit*

- Es wird die Kurzschreibweise der Nutzungseinheitsadresse angezeigt.

Der Zustellort und die abgekürzten Schreibweisen werden auch in die Verwaltungsberichte aufgenommen.

Die oben angeführten Zusatzfelder wurden bereits auf die Testumgebung des AGWR aufgebracht.

Die Adaptierung der Produktionsumgebung erfolgt mit 1. Februar 2016.

## **Information vom 13. Dezember 2012**

## **Nutzbarmachung des AGWR für die Einheitsbewertung**

Wesentlichster Meilenstein im Jahr 2012 war die Nutzbarmachung des GWR für Zwecke der Einheitsbewertung. Dies bedeutet, dass künftig die bewertungsrelevanten Daten elektronisch zur Verfügung gestellt werden können und die Grundlage für eine weitgehend automatisierte Bewertung bilden. Dadurch kann auch die Vorschreibung der Grundsteuer rascher erfolgen.

Dafür war es erforderlich im Adress-GWR-Online einige Adaptierungen vorzunehmen, da die Einheitswertfeststellung nur auf einer österreichweit einheitlichen und vollständigen Datenbasis aufsetzen kann. Neben diesen Anpassungen konnten wir auch einige Verbesserungsvorschläge der Städte und Gemeinden umsetzen.

## **Gebietsänderungen Steiermark**

In der Steiermark werden mit 1. Jänner 2013 weitere Politische Bezirke sowie einigen Gemeinden zusammengelegt. Da die Umstellung auf die neuen Gemeindecennziffern im Adress-GWR-Online etwas Zeit in Anspruch nimmt, müssen wir die Applikation am 27. und 28. Dezember 2012 außer Betrieb setzen.

## **Information vom 17. September 2012**

### **AGWR als Datenbasis für die Einheitsbewertung**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird ab 1. Jänner 2013 das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heranziehen. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde in der Novelle des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 125/2009) geschaffen, welche am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist.

Dies bringt folgende Neuerungen:

- In einem ersten Schritt werden die Daten der Neubauten von Einfamilienhäusern bzw. Mietwohngrundstücken (Gebäude mit mehr als einer Wohnung) aus dem GWR für die Einheitsbewertung herangezogen.
- Bei den anderen Grundstückshauptgruppen werden die im GWR enthaltenen Daten ebenso für eine Bewertung verwendet, jedoch sind hier ergänzende Informationen durch die Steuerpflichtigen (Eigentümer) bzw. in einzelnen Fällen im Rahmen der Amtshilfe durch die Gemeinden erforderlich.

- Da die Daten von den Gemeinden im GWR erfasst werden - und damit automatisiert der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden - entfällt für alle Grundstückshauptgruppen mit Baubewilligung bzw. Fertigstellung ab 1.1.2013 die bisher in Papierform erfolgte Übermittlung der Baubewilligungsbescheide sowie der Baufertigstellungsmeldungen durch die Gemeinden.

Die Nutzung der GWR-Daten für die Einheitswertfeststellung betrifft nur neu durchgeführte Baumaßnahmen, es erfolgt damit keine Nachbearbeitung des Gebäudealtbestandes.

Die zuständigen Behörden für die Einheitswertberechnung sind nach wie vor die Finanzämter. Diese erlassen auch künftig die Grundsteuermessbescheide und nehmen allfällige Einsprüche gegen die Bemessungsgrundlage entgegen.

Für die Gemeinden bringt die Einheitsbewertung auf GWR-Basis folgende Vorteile:

- Die Mitwirkungspflicht der Gemeinden zur Feststellung der Einheitswerte wird durch die Nutzung der im GWR vorhandenen Daten optimiert. Papiermeldungen können dadurch entfallen und es sind auch keine mehrfachen Datenerfassungen erforderlich.
- Die bewertungstechnisch relevanten Daten des GWR werden dem BMF und in weiterer Folge den Finanzämtern von Statistik Austria aus den lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern der Gemeinden (§ 1 Abs. 3 GWR-Gesetz) elektronisch zur Verfügung gestellt. Für die Gemeinden entsteht kein Übermittlungsaufwand an die Finanzämter.
- Die Daten liegen bereits in elektronischer Form vor und bilden die Grundlage für eine weitgehend automatisierte Bewertung.
- Dies ermöglicht den Gemeinden eine raschere Steuervorschreibung.

Da die Einheitswertfeststellung nur auf einer österreichweit einheitlichen und vollständigen Datenbasis aufsetzen kann, war es erforderlich, am „Adress-GWR-Online“ folgende Adaptierungen vorzunehmen:

- Bei Neuerrichtungen von Gebäuden wurden alle Merkmale als „Pflichtfelder“ definiert.
- Bei An-, Auf- und Umbauten ist eine vollständige Datenerfassung nur bei den von der Baumaßnahme betroffenen Nutzungseinheiten erforderlich.
- Diese Umstellung erfordert auch eine Adaptierung des Wertebereiches für einzelne Merkmale.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass durch diese Neuerungen keine Erweiterung der im GWR enthaltenen Merkmale erfolgt. Die gesetzliche Grundlage zur verpflichtenden Eingabe aller Daten bleibt unberührt.

Erwähnen wollen wir auch, dass bisher schon viele Gemeinden im eigenen Interesse eine weitgehend vollständige Erfassung vorgenommen haben, da die GWR-Daten für eigene

Verwaltungszwecke (kommunale Abgaben, Infrastrukturplanung, Energiekonzepte, etc.) herangezogen werden.

Neben den für die Einheitsbewertung notwendigen Anpassungen wurden im „Adress-GWR-Online“ auch Änderungswünsche der Gemeinden (Kellerflächen in oberirdischen Geschossen, zusätzliche Anzeigen am Verzeichnisbaum, etc.) umgesetzt.

Die Produktivsetzung aller im Adress-GWR-Online vorgenommenen Adaptierungen wird mit 15.10.2012 erfolgen. Ausführliche Informationen werden im Nachrichtensystem des „Adress-GWR-Online“ zur Verfügung gestellt.

Fragen, die die Adaptierung des „Adress-GWR-Online“ betreffen, beantwortet gerne die Hotline der Statistik Austria (01/71128-7900).

Bei Fragen zur Einheitsbewertung dürfen wir Sie an Ihr Finanzamt verweisen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass die Nutzung des Gebäude- und Wohnungsregisters für die Feststellung des Einheitswertes ein positives Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Behörden darstellt und damit eine Reduktion des Verwaltungsaufwands und eine Entlastung der Bürger ermöglicht wird.

## **Information vom 19. Dezember 2011**

### **Datenkontrollthemen**

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist in den letzten Jahren zu einem unverzichtbaren Bestandteil der öffentlichen Verwaltung und der amtlichen Statistik geworden. Dies ist vor allem das Verdienst vieler engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten, Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften.

Viele Kolleginnen und Kollegen sind laufend bemüht, das Gebäude- und Wohnungsregister aktuell zu führen, Baumaßnahmen zu erfassen, die Bestandsdaten zu überprüfen und - falls erforderlich - zu berichtigen. Im AGWR II haben wir nun die Möglichkeit den Gemeinden „Datenkontrollthemen“ aufzubereiten und Registereinheiten mit fraglichen Eintragungen zur Kontrolle und Nachbearbeitung bereitzustellen. Es freut uns, dass sehr viele Gemeinden die bisher zur Verfügung gestellten Datenkontrollthemen bereits bearbeitet haben und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Datenqualität geleistet haben.

## **Gebietsänderungen Steiermark**

In der Steiermark werden mit 1. Jänner 2012 die Politischen Bezirke Judenburg und Knittelfeld zum Politischen Bezirk Murtal zusammengelegt.

Da die Umstellung auf die neuen Gemeindegrenzen im Adress-GWR-Online etwas Zeit in Anspruch nimmt, müssen wir die Applikation von 29. Dezember 2011, 17.00 Uhr, bis 2. Jänner 2012, 9.00 Uhr, außer Betrieb setzen.

In diesem Zeitraum ist österreichweit kein Zugang zum AGWR II möglich. Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand, falls Sie vor dem Jahreswechsel noch Arbeiten im Adress-GWR-Online durchführen wollen.

## **Information vom 13. Dezember 2010**

### **GWR-Gesetz und Inbetriebnahme von AGWR II**

Am 1.1.2010 ist die Novelle zum GWR-Gesetz (BGBl. I Nr. 125/2009) in Kraft getreten, die u.a. folgende Änderungen mit sich brachte:

- Einrichtung einer Energieausweisdatenbank
- Nutzung der GWR-Daten für Verwaltungszwecke (lokales Gebäude- und Wohnungsregister)
- Erweiterung der Zugriffsrechte auf Ministerien und Länder
- Adaptierung der Begriffsbestimmungen
- Notwendige Erweiterung des Merkmalkatalogs um Mehrfachnutzen zu ermöglichen (z.B. Einheitswertfeststellung unter Zuhilfenahme der GWR-Daten).

Nachdem die gesetzliche Grundlage geschaffen war, konnten wir mit AGWR II am 29. März 2010 planmäßig starten. Das AGWR II beinhaltet jedoch nicht nur die Erweiterungen, die in der Novelle zum GWR-Gesetz vorgesehen sind, sondern es erfolgte auch eine komplette Neugestaltung der Applikation, die auch einige neue Funktionalitäten enthält. Bei der Entwicklung des AGWR II waren wir bemüht auch Änderungswünsche und Vorschläge, die von Vertretern der Städte und Gemeinden an uns herangetragen wurden, zu berücksichtigen.

Es freut uns, dass wir in den letzten Monaten durchwegs positive Rückmeldungen zum AGWR II erhalten haben. Vor allem die übersichtliche Gestaltung des Verzeichnisbaumes und die neuen Funktionalitäten, wie z.B. das „Zwischenspeichern“, sind von den Anwenderinnen und Anwendern sehr positiv bewertet worden.



## Qualitätsverbesserungen

Vor der Aufnahme des Echtbetriebs wurde der aktuelle Datenbestand von GWR I in die neue Datenbank des AGWR II migriert. Im Zusammenhang mit der Migration wurden verstärkt Qualitätskontrollen durchgeführt. Davon ausgehend werden nun von der GWR-Hotline gemeinsam mit den Gemeinden laufend Qualitätsverbesserungen vorgenommen.

Beispielhaft erwähnen möchte ich die Nacherfassung von fehlenden Grundstücksnummern und Koordinaten. In den vergangenen zwei Jahren wurde in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und unserer Hotline verstärkt an der Ergänzung der fehlenden Daten gearbeitet. Damit konnten die fehlenden Grundstücksnummern und Koordinaten weitgehend nachgetragen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die richtige Geocodierung (bei der Zufahrt zum Grundstück bzw. beim Eingang des Gebäudes) besonders für Rettungs- und Einsatzdienste von Bedeutung ist, da die Einsatzfahrten des Roten Kreuzes oder der Feuerwehren mit den Adressdaten des AGWR II unterstützt werden und diese eine wichtige Grundlage für ein rasches Handeln in Notfällen darstellen.

Für die Datenbereinigung steht im AGWR II nun auch die neue Funktionalität Datenkontrolle zur Verfügung. In diesem Zweig stellen wir den Städten und Gemeinden eine Auflistung von Registereinheiten zur Verfügung, bei denen ein bestimmtes Merkmal entweder fehlt oder überprüft werden soll.

Das erste Datenkontrollthema, das wir in Angriff nehmen wollen, ist die Bauperiode, da es sehr oft zu Problemen kommt, wenn dieses Pflichtfeld nicht befüllt ist. Es ist dann z.B. nicht möglich, dass die Vermessungsämter Korrekturen, die sich aufgrund von Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen ergeben, im AGWR II erfassen. Dies führt dazu, dass der Korrekturaufwand auf die Gemeinden übertragen werden muss. Weiters ist die Bauperiode für die kommende Registerzählung am 31. Oktober 2011 gemäß EU-Verordnung ein verpflichtendes Merkmal. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, alle fehlenden Bauperioden zu ergänzen, sodass einerseits ein ungehindertes Arbeiten im AGWR II möglich ist und andererseits für die Registerzählung eine qualitativ gute Datenbasis vorhanden ist.

Eine Möglichkeit zur Datenbereinigung ist die Ergänzung von fehlenden Bauperioden über den Bearbeitungszweig „Datenkontrolle“. Wenn Sie das Datenkontrollthema „fehlende Bauperiode“ auswählen, erhalten Sie im Verzeichnisbaum alle Adressen, auf denen es Gebäude ohne Bauperiode gibt. Von diesem Verzeichnisbaum ausgehend können Sie die Gebäude direkt bearbeiten und die Bauperiode erfassen.

Das Schulungsvideo über die Bearbeitung der Datenkontrolle finden Sie auf unserer Homepage unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/online\\_schulung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/online_schulung/index.html).

Sollte es in Ihrer Gemeinde sehr viele Gebäude ohne Bauperiode geben (über die Funktion Datenkontrolle können Sie sich einen Überblick verschaffen, bei wie vielen Objekten in Ihrer Gemeinde die Bauperiode fehlt) und der Nachtrag über die Datenkontrolle zu aufwendig sein, bieten wir auch eine Batch-Schnittstelle zum Import von fehlenden Daten an. Dabei wäre folgendermaßen vorzugehen:

Sie erstellen sich in der Datenkontrolle einen Bericht aller betroffenen Objekte des Datenkontrollthemas „fehlende Bauperiode“.

Dann erstellen Sie ein Daten-File gemäß der von uns definierten Schnittstelle und ergänzen die fehlende Bauperiode.

Dieses Daten-File schicken Sie an uns und wir spielen die Bauperiode ins AGWR II ein.

Bei Fragen zum Datenimport über die Batch-Schnittstelle wenden Sie sich bitte an [doris.doerr@statistik.gv.at](mailto:doris.doerr@statistik.gv.at).

Im kommenden Jahr werden wir - mit der Zielsetzung einer weiteren Vollständigkeits- und Qualitätsverbesserung - zusätzliche Datenkontrollthemen aufbereiten und hoffen dabei ebenfalls wieder auf Ihre Unterstützung.

## **AGWR II als Verwaltungsregister**

Die Novelle des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 125/2009) sieht für zahlreiche Verwaltungsstellen neue Nutzungsrechte vor.

### *Nutzung des AGWR II durch Ministerien*

Das Bundesministerium für Finanzen prüft derzeit im Rahmen eines Pilotprojektes, ob die im AGWR II erfassten Daten von Bauvorhaben neuer Wohngebäude als Grundlage für die automatisierte Einheitswertfeststellung herangezogen werden können. Für dieses Pilotprojekt konnten wir dankenswerter Weise zahlreiche Testgemeinden gewinnen, die bereits jetzt alle Gebäudemerkmale vollständig erfassen (inkl. Gebäudehöhe, Bruttorauminhalt, etc.). Sollte dieses Pilotprojekt erfolgreich sein - erste Rückmeldungen des BMF lassen auf eine gute Qualität schließen – wird das BMF generell die Daten des AGWR II für die Einheitswertfeststellung heranziehen. Dies wird vorerst nur die

Neuerrichtung von Wohngebäuden betreffen. Vor der Aufnahme des „Echtbetriebes“ werden Sie noch entsprechende Informationen erhalten.

Künftig wird auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die AGWR II Daten für Zwecke des Hochwassermanagements, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Umgebungslärmschutzes, usw. heranziehen.

#### *Nutzung des AGWR II durch die Länder*

Voraussetzung für die Zugriffsberechtigung der Länder ist die vorherige Schaffung der landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Energieausweisdatenbank sowie die Umsetzung eines gemeinsamen Maßnahmenpakets, welches Städte und Gemeinden bei ihrer Arbeit unterstützen und zur Qualitätssicherung beitragen soll.

Konkret umfasst dieses Maßnahmenpaket:

- Festlegung der Verfahren zur Erfassung von Energieausweisen in der Energieausweisdatenbank,
- Festlegung der Verfahren zur Meldung von Energieausweisen bei bestehenden Landesdatenbanken,
- die Umsetzung eines österreichweit einheitlichen Baubeschreibungsformulars in den Bauordnungen und
- die österreichweit einheitliche Regelung der Türnummernvergabe.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist allerdings noch offen, weshalb den Ländern bisher kein Zugriff auf das AGWR II gewährt werden konnte.

### **Unterstützung durch die Statistik Austria**

Wir waren und sind nach wie vor bemüht, die Anwenderinnen und Anwender bei der Umstellung auf AGWR II so gut wie möglich zu unterstützen.

Bereits im Vorfeld wurden Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesoftwarefirmen abgehalten, die ihrerseits dann Schulungen für Gemeinden durchführten.

Auf Einladung einiger Gemeindesoftwarefirmen und Ämter der Landesregierung hat die Statistik Austria an Informationsveranstaltungen über das AGWR II mitgewirkt, in denen die Gemeinden über die inhaltlichen Änderungen im AGWR II, über neue Bearbeitungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ und über die

erweiterten Nutzungsrechte informiert wurden. Für 2011 sind weitere Informationsveranstaltungen geplant.

Ich darf Ihnen auch mitteilen, dass nun die Handbücher und Schulungsvideos weitgehend vollständig zur Verfügung stehen. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter

[http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/handbuch/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/handbuch/index.html) und unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/online\\_schulung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/online_schulung/index.html).

Als weitere Unterstützungsmaßnahme haben wir ein AGWR II – Datenblatt erstellt, das wir auf unserer Homepage unter

[http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/index.html) zur Verfügung stellen. Dieses Datenblatt enthält Fragen nach jenen Angaben, die im AGWR II für Baumaßnahmenmeldungen von Neuerrichtungen zu erfassen sind.

Dieses Formular wird derzeit auch als elektronisches Formular für Help.gv umgesetzt und kann von Partnergemeinden künftig kostenlos genutzt werden.

Das Datenblatt kann für folgende Zwecke genutzt werden:

- Mit Hilfe des Datenblattes können die für AGWR II notwendigen Angaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. der Baufertigstellungsmeldung beim Bauherrn oder Planverfasser – derzeit jedoch nur auf freiwilliger Basis - eingeholt werden.
- Gemeindebedienstete können als Vorbereitung für eine rasche und vollständige Datenerfassung im AGWR II die in den Bauplänen enthaltenen Angaben selbst im Datenblatt zusammenfassen und dann ins AGWR II übertragen.

## **Information vom 22. März 2010**

### **Inbetriebnahme AGWR II**

Vor der Aufnahme des Echtbetriebs muss der aktuelle Datenbestand von GWR I in die neue Datenbank des AGWR II migriert werden. Da kein Parallelbetrieb GWR I – AGWR II möglich ist, erfolgt mit Stichtag 23. März 2010, um 18:00 Uhr die Abschaltung der Applikation GWR I. Das System AGWR steht ab diesem Zeitpunkt bis zur Inbetriebnahme von AGWR II nicht zur Verfügung.

Der Datenbestand von GWR I wird damit mit diesem Stichtag eingefroren. Anschließend an die Abschaltung erfolgt die Datenmigration des Datenbestands aus GWR I nach AGWR

II. Gleichzeitig wird der migrierte Datenbestand an das BEV für die Befüllung des Adressregisters sowie an das ZMR übermittelt.

Die Inbetriebnahme von AGWR II erfolgt am 29. März. 2010, um 10.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt soll den Gemeinden das System AGWR II wieder zur Verfügung stehen.

Viele Anwenderinnen und Anwender haben in den vergangenen Wochen bereits das Angebot genutzt, die Testversion der Produktionsumgebung von AGWR II kennen zu lernen.

Nach aktuellen Informationen sind bereits 99% der Gemeinden für AGWR II von einem Stammportal in unserem Anwendungsportal eingetragen. Sollten Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Gemeinde noch nicht auf AGWR II zugreifen können oder für die Datenerfassung ein Produkt einer Softwarefirma nutzen, ersuche ich Sie, sich bezüglich der Registrierung und Berechtigung an Ihr Stammportal oder den Betreuer Ihrer Softwarefirma zu wenden. Anwenderinnen und Anwender, die direkt im AGWR II arbeiten, können sich als Hilfe bei Ihren Kolleginnen oder Kollegen der Meldebehörde erkundigen, über welches Portal der Zugriff auf das ZMR erfolgt.

Mit der Produktivsetzung von AGWR II wird auch die Testumgebung AGWR II (ehemals GWR-Schulung) - wie sie bereits von Adress-GWR-Online bekannt ist – als Spiegelung der echten Applikation mit allen Funktionen sowie den kompletten Datenbestand des AGWR II zur Verfügung stehen.

In den vergangenen Tagen haben wir auch die Aktualisierung unserer Homepage vorgenommen, so dass mit Inbetriebnahme von AGWR II, alle Informationen in der aktuellen Version unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/index.html) verfügbar sind.

Unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/online\\_schulung/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/online_schulung/index.html) finden Sie nun auch Schulungsvideos, die es erlauben zeit- und ortsunabhängig bei Bedarf das Wissen über einzelne Funktionalitäten zu erlernen, zu wiederholen oder den Umgang damit aufzufrischen.

Ebenfalls zur Verfügung steht bereits das Fachliche Handbuch, das Sie unter [http://www.statistik.at/web\\_de/services/adress\\_gwr\\_online/handbuch/index.html](http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/handbuch/index.html) finden. Die noch fehlenden Kapitel des Praktischen Handbuchs werden in den kommenden Tagen bis zum Start von AGWR II ergänzt.

## Information vom 12. Februar 2010

### Produktivsetzung AGWR II

Wie wir Ihnen im Informationsschreiben vom 02. Februar 2010 bereits mitgeteilt haben, soll die Produktivsetzung von AGWR II mit 29. März 2010 erfolgen.

Erste für die Produktivsetzung notwendige Anpassungen der Systemumgebung sind abgeschlossen, sodass ab 15.02.2010 eine Testversion der Produktionsumgebung AGWR II für externe Benutzer zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Testversion entspricht funktional bereits der späteren Produktivumgebung AGWR II und wird nun für TESTZWECKE zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass die durchgeführten Änderungen keine Auswirkung auf den Echtbestand haben und beim Umstieg von Adress-GWR-Online auf AGWR II am 29.03.2010 auch nicht berücksichtigt werden.

Alle notwendigen Eingaben und Änderungen müssen Sie bis zum 23.03.2010 weiterhin im Adress-GWR-Online vornehmen. Dienstag, den 23. März 2010 erfolgt um 18:00 Uhr die Abschaltung der Applikation GWR I. Die Applikation AGWR steht dann bis zur Inbetriebnahme von AGWR II am 29. März 2010 nicht zur Verfügung.

Wie später auch im Echtbetrieb, kann auf die aktuelle Version des Produktivsystems nur über ein Stammportal zugegriffen werden. Informationen für Portalbetreiber inkl. der URLs Online-Applikation Produktion und SOAP Produktion finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.statistik.at/portal/awp/agwr2/>.

Mit der Inbetriebnahme von AGWR II am 29. März 2010 ist der Zugriff für folgende Gruppen auf AGWR II möglich:

- 01 Gemeinde
- 02 BEV
- 03 Statistik
- 04 Bezirk (Bezirkshauptmannschaft)

Informationen zu den Rollen und Rechten von AGWR II finden sich auf unserer Homepage unter <http://www.statistik.at/portal/awp/agwr2/>.

## Information vom 2. Februar 2010

### Umstieg auf AGWR II

Im Zuge der Vorbereitung zur letzten Großzählung 2001 wurde festgelegt, dass es keine Großzählungen (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung) im herkömmlichen Sinne mehr geben soll. Stattdessen wurde der Aufbau von Registern als Basis für die Registerzählungen beschlossen. Eine Konsequenz davon war die Errichtung des Gebäude- und Wohnungsregisters (BGBl. I Nr. 9/2004).

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist im November 2004 in Betrieb gegangen. Die Erstbefüllung erfolgte mit den Daten der Großzählung 2001, der nachfolgenden Baumaßnahmenstatistik sowie mit Daten aus verschiedenen administrativen Datenquellen (Zentrales Melderegister, Grundstücksdatenbank etc.). Die laufende Wartung des Datenbestandes wird seitdem von den Städten und Gemeinden über die Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ vorgenommen.

Zugriffsrecht auf das Gebäude- und Wohnungsregister hatten bisher nur die Statistik Austria für statistische Zwecke sowie die Gemeinden für ihre Verwaltungstätigkeiten. Weiters stehen die im GWR geführten Wohnungsadressen auch dem Zentralen Melderegister zur Verfügung, sodass Meldevorgänge nur an gültigen Adressen vorgenommen werden können.

Die praktische Anwendung des „Adress-GWR-Online“ in den Gemeinden zeigte einen Verbesserungsbedarf der Bedienbarkeit der Applikation und eine Nachführung des technischen Standards. Daher wurde die Entwicklung des Adress-GWR II in Angriff genommen.

Im Zuge der Neugestaltung des „Adress-GWR-Online“ wurden auch inhaltliche Adaptierungen vorgenommen, um die Daten verstärkt für das Verwaltungshandeln nutzbar zu machen.

Am 1.1.2010 ist die Novelle zum GWR-Gesetz in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 125/2009).

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Einrichtung einer Energieausweisdatenbank
- Adaptierungen der Begriffsbestimmungen
- Erweiterung des Merkmalskatalogs
- Erweiterung der Nutzungsrechte (Ministerien, Länder)

Der Starttermin für Adress-GWR II ist der 29. März 2010.